
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|----------------------------|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 12 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 16.11.1998 |

2. Instanz

| | |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 29.03.2000 |

3. Instanz

| | |
|-------|------------|
| Datum | 22.03.2001 |
|-------|------------|

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 29. März 2000 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16. November 1998 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungs- und im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um ein Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen in der Rentenversicherung aufgrund der Anrechnung von Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG).

Die Anrechnung von solchen Beitragszeiten (Fremdrentenzeiten) ist für deutschsprachige Angehörige des Judentums, die aus den Vertreibungsgebieten in des § 1 Abs 2 Nr 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) stammen, in zwei Vorschriften geregelt. Bereits mit § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

(WGSVG) vom 22. Dezember 1970 ([BGBl I 1846](#)) wurde für deutschsprachige Verfolgte iS des Â§ 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG), die sich nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten, die Gleichstellung mit den Vertriebenen bei Anwendung des FRG angeordnet. [Â§ 20 WGSVG](#) wurde zuletzt durch Art 21 Nr 4 Buchst a bis c des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 ([BGBl I 2261](#)) mit Wirkung vom 1. Januar 1990 (Art 85 RRG 1992) geändert und gilt nach Abs 3 idF des RRG 1992 in der geänderten Fassung seit Februar 1971. Mit dieser Änderung wurden zugleich mit dem neu eingefügten [Â§ 21 Abs 1 Satz 1, 2 WGSVG](#) für diese Verfolgten unter bestimmten Voraussetzungen wieder eröffnet und, insbesondere für diejenigen, bei denen die Voraussetzungen des [Â§ 21 Abs 1 Satz 1, 2 WGSVG](#) nicht erfüllt waren, mit [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG](#) ein neues Nachentrichtungsrecht geschaffen.

Als weitere Vorschrift, nach der das FRG für Personen gilt, die nicht als Vertriebene iS des BVFG anerkannt sind, ist durch Art 15 Abschnitt A Nr 4 RRG 1992 ein neuer [Â§ 17a in das FRG](#) eingefügt worden. Danach finden die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften des FRG auch Anwendung auf diejenigen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflussbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckte, 1. dem deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) angehörten, 2. das 16. Lebensjahr vollendet hatten und 3. sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten und die Vertreibungsgebiete nach [Â§ 1 Abs 2 Nr 3 des BVFG](#) verlassen hatten. Die Vorschrift ist in dieser Fassung am 1. Juli 1990 in Kraft getreten (Art 85 Abs 6 RRG 1992). Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages hatte bei den Beratungen des RRG 1992 das Einfügen des [Â§ 17a FRG](#) vorgeschlagen ([BT-Drucks 11/5490, S 233](#)). Zugleich hatte er angeregt, für die dadurch Begünstigten, die meist im Ausland lebten, eine Zahlbarmachung der Fremdrechtszeiten dadurch zu ermöglichen, dass Beitragsnachentrichtungsrechte in Sozialversicherungsabkommen eingeräumt werden.

Dementsprechend wurde das Sozialversicherungsabkommen mit Israel (Abk Israel SozSich) ergänzt. Nunmehr ermöglicht die Nr 11 des Schlussprotokolls (Schlussprot) zum Abk Israel SozSich diese Zahlbarmachung der Fremdrechtszeiten nach Israel durch eine Beitragsnachentrichtung zur deutschen Rentenversicherung. Nr 11 Schlussprot Abk Israel SozSich ist durch Art 1 des Zusatzabkommens (ZAbk) zum Abk Israel SozSich vom 12. Februar 1995 ([BGBl 1996 II 299](#)) eingefügt worden und am 1. Juni 1996 in Kraft getreten ([BGBl 1996 II 1033](#)). Nachentrichtungsrechtlich sind nach Buchst a Satz 1 der Vorschrift israelische Staatsangehörige wie der Kläger, sofern für sie durch die Anwendung des [Â§ 17a FRG](#) erstmals Fremdrechtszeiten zu berücksichtigen sind. Eine entsprechende Nachentrichtungsregelung enthält Nr 8 Schlussprot Abk USA SozSich, eingefügt durch Art 1 des Zweiten ZAbk vom 6. März 1995 ([BGBl 1996 II 302](#)) zum Abk USA SozSich und in Kraft getreten am 1. Mai 1996 ([BGBl II 968](#)).

Der 1914 in Bialystok geborene Kläger wanderte 1946 von Polen nach Österreich aus. Seit 1953 lebt er als israelischer Staatsangehöriger in Israel.

In einem frÃ¼heren Verfahren beantragte der KlÃ¤ger im Oktober 1990 bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) die Anerkennung von Beitragszeiten in Polen und der UdSSR nach dem FRG sowie die Zulassung zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nach dem WGSVG und zur laufenden freiwilligen Versicherung nach Â§ 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil Fremdrentenzeiten nicht anerkannt werden kÃ¶nnen (Bescheid vom 28. Januar 1992 und Widerspruchsbescheid vom 7. September 1992). Mit der dagegen erhobenen Klage machte der KlÃ¤ger nur die Zulassung zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nach [Â§ 22 WGSVG](#) geltend. Das Sozialgericht (SG) wies diese Klage ab. Im damaligen Berufungsverfahren teilte die Beklagte in einer Aufstellung mit, welche Fremdrentenzeiten bei Glaubhaftmachung der Verfolgteigenschaft berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. SpÃ¤ter sah sie die ZugehÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers zum dSK und seine Verfolgteigenschaft als glaubhaft gemacht an. SchlieÃlich erklÃ¤rte sie sich mit Schriftsatz vom 14. September 1994 bereit, den KlÃ¤ger zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nach [Â§ 22 WGSVG](#) fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1989 zuzulassen. Der KlÃ¤ger nahm dieses Anerkenntnis mit Schriftsatz vom 26. September 1994 an und erklÃ¤rte den Rechtsstreit fÃ¼r erledigt. Mit Bescheid vom 17. MÃ¤rz 1995 merkte die Beklagte die geltend gemachten Fremdrentenzeiten (95 Kalendermonate) vor. Mit Schreiben vom selben Tag forderte sie den KlÃ¤ger auf, sein Nachentrichtungsbegehren nach [Â§ 22 WGSVG](#) zu konkretisieren. Sie wies bei dieser Gelegenheit auch darauf hin, daÃ er ab Januar 1990 BeitrÃ¤ge nach Â§ 10 AVG entrichten kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger nahm eine Konkretisierung nicht vor und entrichtete auch keine BeitrÃ¤ge.

Im April 1995 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Nachentrichtung "gemÃ¤Ã Â§ 17a des Fremdrentengesetzes". Mit Bescheid vom 10. MÃ¤rz 1997 lehnte die Beklagte die damit sinngemÃ¤Ã beantragte Zulassung zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nach Nr 11 SchluÃprot Abk Israel SozSich ab. Beim KlÃ¤ger seien durch die Anwendung des [Â§ 17a FRG](#) nicht erstmals Fremdrentenzeiten zu berÃ¼cksichtigen. Mit dem Anerkenntnis Ã¼ber die Zulassung zur Nachentrichtung nach [Â§ 22 WGSVG](#) im Jahre 1994 habe festgestanden, daÃ Fremdrentenzeiten vorlÃ¤gen. Es hÃ¤tte dafÃ¼r des am 17. MÃ¤rz 1995 ergangenen Vormerkungsbescheides nicht bedurft. Den Widerspruch wies die Beklagte zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 1998).

Das SG hat die Klage auf Zulassung zur Nachentrichtung abgewiesen (Urteil vom 16. November 1998). FÃ¼r den KlÃ¤ger seien nicht erstmals nach [Â§ 17a FRG](#) Fremdrentenzeiten anzuerkennen. Diese seien bereits nach [Â§ 20 WGSVG](#) anrechenbar. Entscheidend sei allein, daÃ die MÃ¶glichkeit einer solchen Anerkennung bereits nach [Â§ 20 WGSVG](#) bestanden habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des KlÃ¤gers mit Urteil vom 29. MÃ¤rz 2000 das Urteil des SG und den Bescheid vom 10. MÃ¤rz 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 1998 aufgehoben sowie die Beklagte verurteilt, den KlÃ¤ger zur Nachentrichtung nach Nr 11 SchluÃprot Abk Israel SozSich zuzulassen. Buchst a dieser Bestimmung verlange nur, daÃ die BerÃ¼cksichtigung von Fremdrentenzeiten erstmals ab dem 1. Juli 1990 (Inkrafttreten des [Â§ 17a FRG](#)) erfolgen mÃ¼sse. Nur solche Personen seien von

dieser Nachentrichtung ausgeschlossen, bei denen vor dem 1. Juli 1990 Fremdrentenzeiten nach anderen Vorschriften ([Â§ 17 Abs 1 Buchst b FRG](#) oder [Â§ 20 WGSVG](#)) als nach [Â§ 17a FRG](#) berÃ¼cksichtigt worden seien.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten. Sie rÃ¼gt eine Verletzung der Nr 11 Buchst a SchlÃ¼ssprot Abk Israel SozSich. Nach dessen Wortlaut seien schon diejenigen Personen von der Nachentrichtung ausgeschlossen, die neben den Voraussetzungen des [Â§ 17a FRG](#) auch die des [Â§ 20 WGSVG](#) erfÃ¼llten. Der Bundesminister fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung habe jedoch gegenÃ¼ber den deutschen Verbindungsstellen erklÃ¤rt, nach dem Gang der Vertragsverhandlungen mit Israel sei der Begriff "erstmalig" im konkreten Sinne zu verstehen. Er bedeute, daÃ bisher noch keine Fremdrentenzeiten fÃ¼r den Berechtigten verbindlich festgestellt worden seien. Von der Nachentrichtung nach dem ZAbk seien jedoch solche Personen ausgeschlossen, deren Fremdrentenzeiten aufgrund anderer Rechtsgrundlagen von den VersicherungstrÃ¤gern bereits verbindlich festgestellt worden seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG vom 29. MÃ¤rz 2000 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG vom 16. November 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er beruft sich auf die nach seiner Ansicht zutreffenden GrÃ¼nde des Berufungsurteils. Ziel der Nachentrichtungsvorschriften fÃ¼r Antragsteller im Ausland sei der Export von Renten, die aufgrund besonderer Vorschriften bei gewÃ¶hnlichem Aufenthalt der Antragsteller im Ausland sonst nicht zahlbar seien. Mit der Nachentrichtung nach [Â§ 22 WGSVG](#) habe er eine Zahlbarmachung nicht erreichen kÃ¶nnen. Er habe bei 95 Monaten Fremdrentenzeiten nach dem bis Ende 1991 geltenden Recht mindestens 60 Monate BeitrÃ¤ge zahlen mÃ¼ssen. Dies sei aufgrund des Nachentrichtungsbescheides vom 29. Januar 1993 nicht zulÃ¤ssig gewesen. Es laufe dem Zweck der Nachentrichtungsvorschriften zuwider, wenn er von der Nachentrichtung ausgeschlossen werde. Ein Ausschluss benachteilige ihn im Ã¼brigen ungerechtfertigt im VerhÃ¤ltnis zu Nichtverfolgten, die Beitragszeiten nach [Â§ 17a FRG](#) anerkannt bekÃ¤men. Diese kÃ¶nnten von dem umfassenden Nachentrichtungsrecht der Nr 11 SchlÃ¼ssprot Abk Israel SozSich Gebrauch machen. Diese Schlechterstellung der verfolgten Vertriebenen sei sicher nicht gewollt.

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Das LSG hat das klageabweisende Urteil des SG zu Unrecht aufgehoben. Der angefochtene Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig, wie das SG zutreffend entschieden hat. Der KlÃ¤ger ist nicht berechtigt, BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung nach

der Nr 11 des Schlusprotokolls des Abkommens zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland zur Sozialversicherung. Er kann deshalb durch eine solche Nachentrichtung eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung, die (ohne eine Nachentrichtung) allein auf den anerkannten Fremdrechtszeiten beruhen könnte, nicht nach Israel zahlbar machen.

Die Nr 11 Buchstabe a Satz 1 des Schlusprotokolls des Abkommens zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland sieht die Nachentrichtung nur für Personen vor, "sofern sie durch die Anwendung des § 17a Fremdrechtsgesetz erstmals Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrechtsgesetz zu berücksichtigen sind". Damit sind diejenigen von diesem Nachentrichtungsrecht ausgeschlossen, bei denen Fremdrechtszeiten nach einer bereits vor Inkrafttreten des § 17a SGB IV (am 1. Juli 1990) geltenden anderen Vorschrift zu berücksichtigen waren. Danach hat die Beklagte das Nachentrichtungsrecht des Klägers zu Recht verneint. Bei ihm waren Fremdrechtszeiten bereits durch die Anwendung des seit dem 1. Januar 1990 geltenden § 20 SGB IV (idF des Art 21 Nr 4 Buchstabe a bis c SGB IV 1992) zu berücksichtigen. Dieses ist auch geschehen. Aus der Zulassung des Klägers zur Nachentrichtung nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB IV durch das angenommene Anerkenntnis im Vorprozess im September 1994 ergab sich, dass die Fremdrechtszeiten nach § 20 SGB IV berücksichtigt wurden. Denn das Nachentrichtungsrecht nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB IV bestand nur, wenn der Antragsteller zum Personenkreis des § 20 SGB IV gehörte.

Der zitierte Satzteil ("sofern") in Nr 11 Buchstabe a Satz 1 des Schlusprotokolls des Abkommens zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland ist nicht in dem Sinne konkret zu verstehen, dass Fremdrechtszeiten schon dann erstmals nach § 17a SGB IV zu berücksichtigen sind, wenn im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anerkennung durch den Versicherungsträger die Möglichkeit bestanden hat, sie nach § 17a SGB IV zu berücksichtigen. Diese Ansicht, die allein darauf abstellt, ob Fremdrechtszeiten erstmals nach dem Inkrafttreten des § 17a SGB IV am 1. Juli 1990 tatsächlich berücksichtigt worden sind, und dazu auf die Auslegung einer vergleichbaren Klausel in § 22 Abs 1 Satz 1 Satz 1 SGB IV durch die Rechtsprechung (BSGE 74, 165, 170 = SozR 3-5070 § 22 Nr 1 S 7) verweist, berücksichtigt nicht, dass die Klausel über die erstmals zu berücksichtigenden Fremdrechtszeiten in beiden Vorschriften (Nr 11 Buchstabe a Satz 1 des Schlusprotokolls des Abkommens zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland und § 22 Abs 1 Satz 1 Satz 1 SGB IV) in unterschiedlichem Zusammenhang steht.

Das in § 22 Abs 1 Satz 1 SGB IV (eingefügt durch Art 21 Nr 5 SGB IV 1992) geregelte besondere Nachentrichtungsrecht besteht nur für Verfolgte, die erstmals nach § 20 Abs 2 SGB IV in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung des SGB IV Fremdrechtszeiten zu berücksichtigen sind. Der Senat hat dazu entschieden, dass nach dieser Vorschrift alle diejenigen nachentrichtungsberechtigt waren, bei denen Fremdrechtszeiten nach Inkrafttreten des § 20 Abs 2 SGB IV idF des SGB IV am 1. Januar 1990 erstmals aufgrund dieser Vorschrift durch eine Entscheidung der Versicherungsträger oder der Gerichte berücksichtigt wurden; unerheblich war, ob die Berücksichtigung solcher Beitragszeiten schon unter der Geltung früherer Fassungen des § 20 SGB IV möglich gewesen wäre (vgl. BSGE 74, 165, 170 = SozR 3-5070 § 22 Nr 1 S 7).

Die Klausel in [Â§ 22 Abs 1 Satz 1](#) Satzanfang WGSVG konnte in diesem Sinne "konkret" verstanden werden, weil sich diese am 1. Januar 1990 in Kraft getretene Nachentrichtungsvorschrift auf die zeitgleich geänderte Fassung des [Â§ 20 WGSVG](#) bezog. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG](#) war die nunmehr nach [Â§ 20 WGSVG](#) idF des RRG 1992 ergehende Entscheidung eine Entscheidung, bei der erstmals nach dieser Vorschrift Fremdreutenzeiten zu berücksichtigenden waren. Diese konkrete Auslegung der Klausel in [Â§ 22 Abs 1 Satz 1](#) Satzanfang WGSVG war außerdem geboten, weil durch die geänderte Fassung des [Â§ 20 WGSVG](#), die nach Abs 3 der Vorschrift für die Zeit ab 1. Februar 1971 galt, Auslegungsprobleme beseitigt werden sollten, die bei den früheren Fassungen der Vorschrift bestanden hatten. Wenn schon die Möglichkeit, dass Fremdreutenzeiten nach früheren Fassungen des [Â§ 20 WGSVG](#) zu berücksichtigenden waren, das Nachentrichtungsrecht nach [Â§ 22 WGSVG](#) ausgeschlossen hätte, hätten diese Auslegungsprobleme im Rahmen der Entscheidungen über das Nachentrichtungsrecht nach [Â§ 22 WGSVG](#) weiterhin gelöst werden müssen. Der Senat hat aber bereits in seiner Entscheidung zu der Klausel in [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 WGSVG](#) eingeräumt, dass die Klausel allein nach ihrem Wortlaut nicht zwingend konkret auszulegen war, sondern auch abstrakt hätte verstanden werden können.

Bei der Klausel in Nr 11 Buchst a Schlusprot Abk Israel SozSich spricht demgegenüber das Verhältnis von [Â§ 20 WGSVG](#) zu [Â§ 17a FRG](#) für die hier vorgenommene und gegen die auf alle Anerkennungen von Fremdreutenzeiten nach dem 1. Juli 1990 bezogene konkrete Auslegung der Klausel. [Â§ 20 WGSVG](#) idF des RRG 1992 einerseits und [Â§ 17a FRG](#) andererseits sind konkurrierende Vorschriften für die Anerkennung von Fremdreutenzeiten, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten sind (1. Januar 1990 bzw 1. Juli 1990) und weiterhin gelten. Gibt es zwei solche Vorschriften, dann liegt es nahe, dass durch die Verwendung des Wortes "erstmalig" wie hier in Nr 11 Buchst a Satz 1 Schlusprot Abk Israel SozSich das Konkurrenzverhältnis zu den schon früher möglichen Anrechnungen nach anderen Vorschriften (hier [Â§ 20 WGSVG](#)) in dem Sinne gelöst werden sollte, dass Anrechnungen nach den anderen Vorschriften die Nachentrichtung nach Nr 11 Schlusprot Abk Israel SozSich ausschließen sollten.

Eine Auslegung der Klausel in Nr 11 Buchst a Satz 1 Schlusprot Abk Israel SozSich wie die der Klausel in [Â§ 22 Abs 1 Satz 1](#) Satzanfang WGSVG ist aber auch wegen der zeitlichen Folge des Inkrafttretens der einzelnen Vorschriften ausgeschlossen. Wenn in Nr 11 Buchst a Satz 1 Schlusprot Abk Israel SozSich mit Fremdreutenzeiten, die erstmals zu berücksichtigenden sind, Zeiten gemeint sein sollten, die durch eine konkrete Entscheidung erstmals berücksichtigt werden, so können damit nur zukünftige Entscheidungen gemeint sein. Das sind aber nur Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten der Nr 11 Schlusprot Abk Israel SozSich am 1. Juni 1996 oder frühestens nach der Unterzeichnung des ZAbk am 12. Februar 1995 getroffen wurden. Durch Entscheidungen vor diesem Zeitpunkt waren Fremdreutenzeiten bereits berücksichtigt und deshalb nicht "erstmalig zu berücksichtigenden". [Â§ 17a FRG](#) war aber bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in das FRG eingefügt worden. Wegen des früheren Inkrafttretens des [Â§ 17a FRG](#) waren damit schon vor Unterzeichnung des ZAbk Entscheidungen über die

Berücksichtigung von Fremdrentenzeiten durch Anwendung des [Â§ 17a FRG](#) möglich und ausgesprochen. Diese Entscheidungen sollten, sofern sie allein auf der Anwendung des [Â§ 17a FRG](#) und nicht auf Anwendung einer anderen Vorschrift, wie etwa [Â§ 20 WGSVG](#) beruhen, die Nachentrichtung nach der Nr 11 Schlußprot Abk Israel SozSich ersichtlich nicht ausschließen. Die Auslegung der Klausel in dieser Vorschrift muß dieses berücksichtigen. Die Nachentrichtung wäre aber ausgeschlossen, wenn man die Klausel in Nr 11 Buchst a Satz 1 Schlußprot Abk Israel SozSich auf die konkrete und damit zukünftige Berücksichtigung von Fremdrentenzeiten in einem Bescheid und nicht die abstrakte Möglichkeit der Berücksichtigung nach [Â§ 17a FRG](#) bezieht.

Die Erläuterungen zur Klausel in der Denkschrift zum ZAbk (BR-Drucks 317/95) sprechen ebenfalls für eine Auslegung, die das Nachentrichtungsrecht ausschließt, wenn die Anerkennung von Fremdrentenzeiten wie hier bereits nach anderen Vorschriften möglich war. In der Denkschrift wird ausgeführt, durch die Klausel seien von der Nachentrichtung damit "solche Personen ausgeschlossen, denen Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz aufgrund anderer Rechtsgrundlage bereits verbindlich festgestellt worden sind" (BR-Drucks 317/95, S 9 zu Art 1 Buchst a). Damit ist jedenfalls klargestellt, daß die zu diesem Zeitpunkt nach anderen Vorschriften als dem [Â§ 17a FRG](#) bereits erfolgte Anerkennung von Fremdrentenzeiten das Nachentrichtungsrecht nach der Nr 11 Schlußprot Abk Israel SozSich ausschließen sollte. Ob angesichts der Erläuterung in der Denkschrift die im übrigen großzügige Praxis der Beklagten gerechtfertigt ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Die Beklagte läßt anscheinend alle diejenigen zur Nachentrichtung nach der Nr 11 Schlußprot Abk Israel SozSich zu, bei denen erstmals nach Unterzeichnung des ZAbk am 12. Februar 1995 und nicht erst nach seinem Inkrafttreten am 1. Juni 1996 Fremdrentenzeiten anerkannt werden. Das geschieht anscheinend selbst dann, wenn die Zeiten zwar auch unter [Â§ 17a FRG](#) fallen, aber schon aufgrund von [Â§ 20 WGSVG](#) angerechnet werden könnten. Diese Ansicht begünstigt Personen, bei denen auch eine Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften als nach [Â§ 17a FRG](#) möglich wäre. Den Kläger begünstigt sie jedoch nicht. Bei ihm stand schon nach der bindenden Zulassung zur Nachentrichtung nach [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG](#) im September 1994 und damit vor der Unterzeichnung des ZAbk am 12. Februar 1995 fest, daß Fremdrentenzeiten nach [Â§ 20 WGSVG](#) zu berücksichtigen waren.

Gegen die hier befürwortete Auslegung der Klausel kann nicht mit Erfolg vorgebracht werden, der begünstigte Personenkreis werde zu sehr eingeschränkt. Die durch [Â§ 20 WGSVG](#) begünstigten Verfolgten gehören allerdings in der Regel auch zu den von [Â§ 17a FRG](#) Begünstigten, sofern sie das 16. Lebensjahr im Zeitpunkt der nationalsozialistischen Einflurnahme auf ihr Heimatgebiet vollendet hatten. Mit [Â§ 17a FRG](#) wird aber zusätzlich ein Personenkreis erfaßt, der nicht unter [Â§ 20 WGSVG](#) fällt, sei es, daß es sich um deutschsprachige Juden handelt, die im Einzelfall keine Verfolgten iS des [Â§ 1 BEG](#) sind oder aber, daß es sich um deutschsprachige Juden handelt, die sich nach der Verfolgung aus verfolgungsfremden Gründen vom dSK abgewandt haben (vgl zu diesem Personenkreis BSG [SozR 3-5050 Â§ 17a Nr 3](#)). Diese Personen sollten

erstmalig durch [Â§ 17a FRG](#) begünstigt werden. Ihnen sollte deshalb auch ein besonderes Nachentrichtungsrecht zur Zahlbarmachung einer Rente ins Ausland eingeräumt werden. Dies war bereits im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages bei Einführung des [Â§ 17a FRG](#) durch das RRG 1992 vorgeschlagen worden (vgl. [BT-Drucks 11/5490, S 233](#) und [BT-Drucks 11/5530, S 29](#)). Dem entsprach es, nur diesem erstmalig durch [Â§ 17a FRG](#) in den Anwendungsbereich des FRG einbezogenen Personenkreis die Nachentrichtung nach der Nr 11 Schlussprot Abk Israel SozSich zu gestatten.

Der Kläger kann nicht mit Erfolg einwenden, diese Auslegung der Nr 11 Schlussprot Abk Israel SozSich benachteilige die verfolgten Juden, bei denen Fremdreitenzeiten nach [Â§ 20 WGSVG](#) zu berücksichtigen waren und die nach [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG](#) nachentrichten konnten, gegenüber denjenigen, die allein nach [Â§ 17a FRG](#) begünstigt seien und möglicherweise sogar nicht zum Kreis der Verfolgten gehörten. Die Nachentrichtungsrechte sind allerdings sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Ein Vergleich der Nachentrichtungsrechte kann sich dabei auf die angeblich nachteilige Nachentrichtung nach [Â§ 22 WGSVG](#) einerseits und die nach Nr 11 Schlussprot Abk Israel SozSich andererseits beschränken, da [Â§ 21 WGSVG](#) ein gegenüber [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG](#) günstigeres und zusätzlicheres Nachentrichtungsrecht einräumt, das Personen in der Lage des Klägers nicht haben. Das Nachentrichtungsrecht nach [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG](#) ist beschränkt auf die Zeit vom 1. Februar 1971 an und weiter auf die Zeiten nach Verlassen des Vertreibungsgebietes. Es besteht außerdem nur für die Zeiten, für die bisher kein Recht zur freiwilligen Versicherung bestand. Beiträge können in den Grenzen von Mindest- und Höchstbeiträgen in beliebiger Höhe nachentrichtet werden. Damit kann insbesondere eine günstige Bewertung von Ersatzzeiten erreicht werden. Nachteilig für Verfolgte, die als israelische Staatsangehörige in Israel lebten und bisher keine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet hatten, war die zeitliche Beschränkung des Nachentrichtungsrechts. Sie konnten Beiträge nur von Januar 1987 bis Dezember 1989 nachentrichten, denn vor 1987 waren alle israelischen Staatsangehörigen nach dem Abk Israel SozSich zur freiwilligen Versicherung berechtigt (vgl. dazu [BSGE 74, 165, 173 = SozR 3-5070 Â§ 22 Nr 1](#)). Im Gesetzentwurf zum RRG 1992 ist die Beschränkung des Nachentrichtungsrechts auf Zeiten, für die bisher kein Recht zur Beitragsentrichtung, zB aufgrund besonderer Vorschriften der Sozialversicherungsabkommen bestand, angesprochen worden (Begründung zum Entwurf des RRG 1992 [BT-Drucks 11/4124, S 226](#) zu Â§ 21 und 22). Die Beschränkung des Nachentrichtungsrechts ist auch während des Gesetzgebungsverfahrens im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages erörtert und dabei auf den unter Umständen kurzen belegungsfristigen Zeitraum hingewiesen worden. Sie ist durch die Einfügung des Wortes "erstmalig" in [Â§ 22 Abs 1 Satz 1](#) letzter Satzteil WGSVG im Gesetzgebungsvorschlag zum RRG 1992 ([BT-Drucks 11/5490](#)) klargestellt und bekräftigt worden (vgl. Ausschussbericht [BT-Drucks 11/5530, S 30](#) linke Spalte letzter Absatz und rechte Spalte vorletzter Absatz und Begründung zu Art 15 Nr 5 des Entwurfs (= Art 21 Nr 5 RRG 1992) S 70). Dieses Nachentrichtungsrecht

schließt an die bisherigen Regelungen von Nachentrichtungsrechten an.

Die zeitliche Beschränkung des Nachentrichtungsrechts hatte zur Folge, daß in Israel lebende Verfolgte wie der Kläger, die bisher keine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet hatten, Fremdrentenzeiten allein mit nachentrichteten Beiträgen nicht in das Ausland zahlbar machen konnten. Darauf weist der Kläger zu Recht hin. Nach Â§ 98 Abs 2 und 3 AVG mußten zur Zahlbarmachung ins Ausland die im Geltungsbereich der Rentenversicherungsgesetze zurückgelegten Beitragszeiten überwiegen oder zumindest 60 Monate umfassen. Nachentrichten konnte der Kläger jedoch nur Beiträge für 36 Monate. Er hätte die notwendige Beitragszeit von 60 Monaten durch Entrichtung von laufenden freiwilligen Beiträgen ab 1. Januar 1990 erreichen können. Auf dieses Recht zur Beitragsentrichtung ab 1990 hat ihn die Beklagte im Schreiben vom 17. März 1995 auch hingewiesen. Die Vollendung des 65. Lebensjahres als Voraussetzung für den Beginn des Altersruhegeldes (ARG) nach Â§ 25 Abs 5 AVG vor dem 1. Januar 1990 stand der Entrichtung nicht entgegen. Unter Geltung des AVG konnte der Versicherte nach Â§ 25 Abs 6 AVG bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Abs 5 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein sollte. Der Kläger hätte damit auch eine Rente nach den Vorschriften des AVG zahlbar machen können, da bei einer Beitragsentrichtung bis einschließlich Dezember 1991 und Verlegung des Versicherungsfalles in den Dezember 1991 die Rente mit Beginn 1. Januar 1992 noch nach den Vorschriften des AVG zu berechnen war (vgl BSG SozR 3-2600 Nr 3 und für Fallgestaltungen wie die vorliegende BSG Urteil vom 30. Juni 1997, Az: [4 RA 2/97](#) = HVBG-INFO 1997, 2339). Die Beklagte hat allerdings bis zu den angeführten Entscheidungen des BSG die Ansicht vertreten, in diesen Fällen sei die Rente nicht nach dem AVG zu berechnen. Selbst von diesem Rechtsstandpunkt aus wäre eine Zahlbarmachung durch Entrichtung freiwilliger Beiträge nach Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) am 1. Januar 1992 möglich gewesen. Zusätzliche Fremdrentenzeiten hätten durch die Entrichtung von Beiträgen nach dem 1. Januar 1992 zahlbar gemacht werden können. Darauf hat die Beklagte im anhängigen Rechtsstreit zutreffend hingewiesen. Nach [Â§ 7 Abs 3 SGB VI](#) dürfen freiwillige Beiträge vor bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters entrichtet werden und nach Maßgabe des [Â§ 272 SGB VI](#) idF des Art 1 Nr 90 des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) vom 25. Juli 1991 ([BGBl I 1606](#)) sind Entgeltpunkte aus Fremdrentenzeiten begrenzt auf die Höhe der Bundesgebiets-Beitragszeiten weiterhin in das Ausland zu leisten. Die persönlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt der Kläger aufgrund der persönlichen Gleichstellung in Art 3 Abs 1 Buchst a Abk Israel SozSich. Im Zeitpunkt der Zulassung zur Nachentrichtung im Jahr 1994, die zugleich das Recht zur laufenden freiwilligen Weiterversicherung begründete, hätte der Kläger somit die Fremdrentenzeiten durch Nachentrichtung und die Entrichtung freiwilliger Beiträge zahlbar machen können.

Die Nachentrichtung nach Nr 11 Schlußprot Abk Israel SozSich ist grundlegend anders geregelt als die in [Â§ 22 WGSVG](#). Nach näherer Maßgabe von Nr 11 Buchst a Satz 2, Buchst b, c und d können die nach dieser Vorschrift

Begünstigten Beiträge nur in Höhe des 1994 im Beitrittsgebiet geltenden Mindestbeitrags für alle Zeiten zwischen der Vollendung des 16. und des 65. Lebensjahres nachentrichten, soweit sie nicht schon mit Beitragszeiten nach deutschen Rechtsvorschriften belegt sind. Die Nachentrichtung ist höchstens in dem Umfang zulässig, wie es zur Zahlung der auf [Â§ 17a FRG](#) beruhenden Leistungen in das Ausland erforderlich ist. Personen, die bis zum 31. Oktober 1991 das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht genügend belegungsfähige Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres aufzuweisen haben, um die Rente in das Ausland zahlbar zu machen, können den Versicherungsfall verschieben, und höchstens für 17 zusätzliche Monate Beiträge in dem Umfang nachentrichten, da die Rente aus Fremdrentenzeiten von 60 Monaten zahlbar wird. Diese Begrenzung des Nachentrichtungsrechts kann es im Einzelfall ausschließen, die Rente zahlbar zu machen (vgl. Abendroth, Die Zusatzabkommen mit Israel und den USA, DAngVers 1996, 342, 346, 347). Bei der Nachentrichtung nach [Â§ 22 WGSVG](#), die auch das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung begründet, konnten dagegen Personen in der Lage des Klägers die Zahlbarmachung der Fremdrentenzeiten auf jeden Fall erreichen. Bei der Nachentrichtung nach dem Abkommen werden die Fremdrentenzeiten bei der Rentenberechnung lediglich nach den Werten des Beitrittsgebiets bewertet. Bei der Nachentrichtung nach [Â§ 22 WGSVG](#) gilt diese Beschränkung nicht.

Diese beiden Nachentrichtungsregelungen sind demnach so unterschiedlich, daß ein abstrakter Gültigkeitsvergleich nicht möglich ist. Im Einzelfall kann die eine oder die andere Regelung günstiger sein. Die Unterschiede sprechen dafür, das Nachentrichtungsrecht nach dem Abkommen auf die durch [Â§ 17a FRG](#) erstmals Begünstigten zu beschränken und nicht ein nachträgliches Wahlrecht zwischen beiden Nachentrichtungsrechten einzuräumen, wie es der Kläger im Ergebnis erreichen will. Nur bei der hier befürworteten Auslegung ist ein solches Wahlrecht jedenfalls bei der Anerkennung von Fremdrentenzeiten nach [Â§ 20 WGSVG](#) vor dem ZAbk ausgeschlossen.

Bestände für alle diejenigen ein Wahlrecht zwischen den beiden Nachentrichtungsrechten, bei denen erstmals nach dem 1. Juli 1990 Fremdrentenzeiten auch unter Anwendung des [Â§ 17a FRG](#) anerkannt sind, ergeben sich auch Folgeprobleme, die dagegen sprechen, daß ein solches Wahlrecht gewollt ist. Die Nr 11 Schlußprot Abk Israel SozSich wäre unvollständig, weil sie in diesem Fall nicht geregelt hätte, ob Verfolgte, die ihr Nachentrichtungsrecht nach [Â§ 22 WGSVG](#) bereits ausgeübt haben und eine Rente unter Anrechnung von Fremdrentenzeiten beziehen, das Nachentrichtungsrecht nach der Nr 11 Schlußprot Abk Israel SozSich zusätzlich ausüben können. Geht man davon aus, daß beide Nachentrichtungsrechte überhaupt nebeneinander bestehen, so wäre nach dem Wortlaut der Nr 11 dieses Recht nicht ausgeschlossen. Die Beklagte mußte dann aber Fremdrentenzeiten nach zwei verschiedenen Werten berücksichtigen. Soweit Fremdrentenzeiten schon ohne die Nachentrichtung nach der Nr 11 Schlußprot Abk Israel SozSich berücksichtigt waren, wären sie mit den Werten des FRG für Bundesgebietszeiten zu berücksichtigen, im übrigen mit den Werten des Beitrittsgebiets. Es erscheint ausgeschlossen, daß dies gewollt war. Die

Berechnungsvorschriften in Nr 11 Buchst e Schlusprot Abk Israel SozSich sprechen vielmehr dafür, daß nur eine einheitliche Bewertung aller Fremdrentenzeiten und aller nachentrichteten Zeiten möglich gehalten wurde.

Der Senat schließt nicht aus, daß die Nachentrichtung nach der Nr 11 Schlusprot Abk Israel SozSich günstiger, dh rentabler ist, als eine Nachentrichtung nach den [Â§Â§ 21 und 22 WGSVG](#) oder wie hier nur nach [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG](#). Jedoch sind für zwei Gruppen von Begünstigten zwei verschieden ausgestaltete Nachentrichtungsrechte geschaffen worden. Die Beschränkungen des Nachentrichtungsrechts in [Â§ 22 WGSVG](#) sind bewußt eingefügt worden. Die unter Umständen kurzen Nachentrichtungszeiträume sind seinerzeit bekannt gewesen. Wenn anschließend für eine im Gesetz erstmals genannte Personengruppe eine Abkommensregelung über die Nachentrichtung getroffen wird, kann nicht angenommen werden, das Nachentrichtungsrecht nach der Abkommensbestimmung habe auch denjenigen neu eröffnet werden sollen, die bereits früher das Nachentrichtungsrecht nach [Â§ 22 WGSVG](#) zuerkannt bekommen hatten.

Demnach erwies sich die Revision der Beklagten als begründet. Das angefochtene Urteil des LSG war aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024